



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Körber FDP**  
vom 08.10.2021

### Revitalisierung des Fränkischen Wunderlands und Freizeitparks in Bayern

Im Markt Plech (Landkreis Bayreuth) befindet sich das ehemalige Fränkische Wunderland. Der Freizeitpark ist seit mehreren Jahren geschlossen. In der öffentlichen Debatte wird hier insbesondere die weitere Entwicklung, Revitalisierung und Neueröffnung in Form eines Themen- und Eventparks diskutiert. Bezüglich des Zeitpunkts der Wiedereröffnung gab es in der Vergangenheit unterschiedliche, teils widersprüchliche Aussagen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Informationen liegen der Staatsregierung bzw. ihr nachgelagerten Behörden zum aktuellen Stand hinsichtlich der Debatte um das Fränkische Wunderland vor? ..... 3
- 1.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung bzw. ihr nachgelagerten Behörden zu möglichen Revitalisierungs- bzw. Nachnutzungsprojekten vor? ... 3
- 1.3 Welche Informationen liegen der Staatsregierung bzw. ihr nachgelagerten Behörden zu den damaligen Gründen, die zur Schließung des Fränkischen Wunderlands geführt haben, vor? ..... 3
  
- 2.1 Welche umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben sind bei Revitalisierungen oder Nachnutzungen im Allgemeinen zu beachten? ..... 3
- 2.2 Welche umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben sind bei einer möglichen Revitalisierung oder Nachnutzung als/eines Freizeit-, Themen- oder Eventpark/s zu beachten? ..... 3
- 2.3 Welche umwelt- und naturschutzrechtlichen Kartierungen o. ä. (Überschwemmungsgebiete, Biotopie usw.) liegen auf den Flächen bzw. im näheren Umfeld des Fränkischen Wunderlands vor bzw. sind bei einer möglichen Revitalisierung oder Nachnutzung zu beachten? ..... 3
  
- 3.1 Inwiefern wäre nach heutigem Stand auf dem Gelände des ehemaligen Fränkischen Wunderlands eine Wohnbebauung denkbar? ..... 4
- 3.2 Inwiefern wäre nach heutigem Stand auf dem Gelände des ehemaligen Fränkischen Wunderlands eine Gewerbeansiedlung denkbar? ..... 4
- 3.3 Welche Schritte wären notwendig, um eine Nachnutzung im Sinne von 3.1 oder 3.2 zu ermöglichen? ..... 4
  
- 4.1 Welche Fördermittel/-programme sind bei der Errichtung oder Revitalisierung von Freizeitparks denkbar? ..... 4
- 4.2 Welche konkreten Projekte rund um das Thema Freizeitpark wurden in Bayern bereits durch Fördermittel/-programme unterstützt (bitte um Darstellung an konkreten Beispielen)? ..... 4
- 4.3 Welche anderen Möglichkeiten der Förderung oder Unterstützung gibt es von staatlicher Seite? ..... 4
  
- 5.1 Inwiefern kann für einen ehemaligen Freizeitpark eine Sanierungssatzung festgelegt bzw. dieser als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet festgelegt werden? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.2	Welche Auswirkungen hätte eine solche Festlegung auf die weitere Entwicklung/Revitalisierung? .....	5
5.3	Welche anderen oder vergleichbaren Festlegungen können von staatlicher oder kommunaler Seite getroffen werden, um eine Entwicklung/Realisierung zu unterstützen oder zu fördern? .....	5
6.1	Wie viele Freizeitparks oder vergleichbare Betriebe gab es vor Beginn der COVID-19-Pandemie in Bayern? .....	6
6.2	Wie viele Freizeitparks oder vergleichbare Betriebe gibt es Stand heute in Bayern? .....	6
6.3	Welche Auswirkungen hatte die COVID-19-Pandemie auf die Freizeitparks und vergleichbare Betriebe in Bayern? .....	6
7.1	Inwiefern konnten Betreiber von Freizeitparks in Bayern Coronahilfen beantragen? .....	7
7.2	Wie viele Anträge auf Coronahilfen wurden von Betreibern von Freizeitparks gestellt (bitte unterteilt nach Regierungsbezirken)? .....	7
7.3	In welcher Höhe wurden Coronahilfen an Betreiber von Freizeitparks in Bayern ausgezahlt (bitte unterteilt nach Auszahlungshöhe je Antrag und nach Regierungsbezirken)? .....	7
8.	Wie schätzt die Staatsregierung den Einfluss von Freizeitparks oder vergleichbaren Betrieben auf Tourismus und Gastgewerbe in einer Region ein? .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**  
vom 10.11.2021

- 1.1 Welche Informationen liegen der Staatsregierung bzw. ihr nachgelagerten Behörden zum aktuellen Stand hinsichtlich der Debatte um das Fränkische Wunderland vor?**
- 1.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung bzw. ihr nachgelagerten Behörden zu möglichen Revitalisierungs- bzw. Nachnutzungsprojekten vor?**

Nach Informationen der Regierung von Oberfranken wurde der Freizeitpark „Fränkisches Wunderland“ im Jahr 2013 vom damaligen Betreiber nicht weitergeführt und geschlossen. Seit 2016 ist das Gelände an eine aus der Region stammende Person verpachtet. Seither existieren Pläne des Pächters bzw. der Pächterin, den Park mit einem neuen Konzept zu revitalisieren. In den regionalen Medien wird regelmäßig über mögliche Revitalisierungspläne berichtet.

Ein konkretes förderfähiges Projekt liegt nach Auskunft der Regierung von Oberfranken derzeit nicht vor.

Seitens der Ansiedlungsagentur des Freistaates Bayern, Invest in Bavaria, gab es zwischen 2016 und 2019 mehrmals Kontakte mit Anfragen zur Wiederbelebung des Areals mit einhergehender Beratung zu möglichen Förderprogrammen.

- 1.3 Welche Informationen liegen der Staatsregierung bzw. ihr nachgelagerten Behörden zu den damaligen Gründen, die zur Schließung des Fränkischen Wunderlands geführt haben, vor?**

Der Schließung des Freizeitparks Fränkisches Wunderland im Jahr 2013 lag die private kaufmännische Entscheidung des damaligen Betreibers zugrunde. Die Motive sind der Staatsregierung nicht bekannt.

- 2.1 Welche umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben sind bei Revitalisierungen oder Nachnutzungen im Allgemeinen zu beachten?**
- 2.2 Welche umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben sind bei einer möglichen Revitalisierung oder Nachnutzung als/eines Freizeit-, Themen- oder Eventpark/s zu beachten?**

Nach Angaben des für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz können je nach Ausgestaltung der geplanten Nachnutzung eines Freizeitparks allgemein oder in Form eines Freizeit-, Themen- oder Eventparks unterschiedliche Verfahren, wie etwa ein Baugenehmigungsverfahren, erforderlich sein.

Im Rahmen dieses sogenannten Trägerverfahrens sind im Einzelfall die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben zu beachten und die zuständigen Naturschutzbehörden zu beteiligen. So können beispielsweise die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Schutzgebietsvorschriften, FFH-Recht, der gesetzliche Biotopschutz oder auch artenschutzrechtliche Regelungen zu beachten sein.

- 2.3 Welche umwelt- und naturschutzrechtlichen Kartierungen o. ä. (Überschwemmungsgebiete, Biotope usw.) liegen auf den Flächen bzw. im näheren Umfeld des Fränkischen Wunderlands vor bzw. sind bei einer möglichen Revitalisierung oder Nachnutzung zu beachten?**

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilt hierzu mit, dass, sobald ein entsprechender Antrag gestellt wird, im Rahmen der erforderlichen Verfahren zu prüfen sein wird, welche umwelt- und naturschutzfachlichen Kartierungen gegebenenfalls erforderlich sind.

Nach Angaben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden im näheren Umfeld des Fränkischen Wunderlands bei der Biotopkartierung Bayern zwei

Biotope vorgefunden. Bei dem nördlich angrenzenden Biotop „Teich nördlich von Plech“ handelt es sich um einen extensiv genutzten Teich mit angrenzendem Verlandungsgrüch und angrenzenden Gewässerbegleitgehölzen. Nennenswerte faunistische Funde im Umfeld des Gewässers sind der Europäische Laubfrosch und der Teichfrosch.

Östlich des Parkplatzes liegt das Biotop „Kalkmagerrasen und Blaugras-Kiefernwald nördlich von Plech“. Hier handelt es sich um einen Waldrandkomplex aus kleinflächigen Magerrasen locker überstanden mit Kiefern, der sich in Richtung zum Waldesinneren zu einem Fiederzwenken-Kiefernwald wandelt. Wertgebende faunistische Arten, die aufgrund des Artenschutzes Relevanz haben, können z. B. die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und geschützte Säugetiere wie Fledermäuse und Bilche sein.

- 3.1 Inwiefern wäre nach heutigem Stand auf dem Gelände des ehemaligen Fränkischen Wunderlands eine Wohnbebauung denkbar?**
- 3.2 Inwiefern wäre nach heutigem Stand auf dem Gelände des ehemaligen Fränkischen Wunderlands eine Gewerbeansiedlung denkbar?**

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilt hierzu mit, dass die zuständige Gemeinde (Markt Plech) im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit klärt, ob eine Wohnbebauung oder eine Gewerbeansiedlung denkbar sind. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist die Übereinstimmung der jeweiligen Nutzung mit privaten und öffentlichen Belangen zu prüfen. Zu berücksichtigen wären unter anderem die Nähe zur Autobahn sowie die Anforderung der unmittelbar südlich und südöstlich angrenzenden reinen Wohngebiete (§ 3 Baunutzungsverordnung – BauNVO).

- 3.3 Welche Schritte wären notwendig, um eine Nachnutzung im Sinne von 3.1 oder 3.2 zu ermöglichen?**

Nach Angaben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wäre für die Realisierung einer Wohnbebauung oder einer Gewerbeansiedlung jeweils die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans durch die Marktgemeinde Plech notwendig. Die Marktgemeinde hat im Jahr 2019 ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans bezüglich eines „Sondergebiet Freizeitpark“ eingeleitet. Dieses Verfahren wurde bislang aber nicht zum Abschluss gebracht.

- 4.1 Welche Fördermittel/-programme sind bei der Errichtung oder Revitalisierung von Freizeitparks denkbar?**

Grundsätzlich können förderfähige Investitionen in die Ansiedlung oder Erneuerung von Vergnügungs- und Themenparks durch die Bayerische Regionalförderung unterstützt werden. Ansprechpartner ist das für den Investitionsort örtlich zuständige Sachgebiet 20 Wirtschaftsförderung der jeweiligen Bezirksregierung. Weitere Informationen sind hier abrufbar: <https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/regionalforderung/>.

- 4.2 Welche konkreten Projekte rund um das Thema Freizeitpark wurden in Bayern bereits durch Fördermittel/-programme unterstützt (bitte um Darstellung an konkreten Beispielen)?**

Im Rahmen der Regionalförderung konnten in den vergangenen zehn Jahren (2011 bis 2020) 27 förderfähige Investitionen im Bereich Vergnügungs- und Themenparks mit einer Förderung begleitet werden.

**Hinweis des Landtagsamts:** Eine im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Frage beigefügte Liste geförderter Vorhaben enthält vertrauliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Von einer Drucklegung wird daher abgesehen.

- 4.3 Welche anderen Möglichkeiten der Förderung oder Unterstützung gibt es von staatlicher Seite?**

Bezüglich der Fördermöglichkeiten wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen. Zusätzlich unterstützt die bayerische Ansiedlungsagentur Invest in Bavaria potenzielle In-

vestoren und Unternehmen bei der Standortsuche und Standorterweiterung sowie der Realisierung bestimmter Vorhaben.

### **5.1 Inwiefern kann für einen ehemaligen Freizeitpark eine Sanierungssatzung festgelegt bzw. dieser als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet festgelegt werden?**

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr trifft hierzu folgende Aussagen: Die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 136 ff Baugesetzbuch (BauGB). Unter städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen zu verstehen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Die Gemeinden können ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen.

Bei den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen des § 136 BauGB handelt es sich um Gesamtmaßnahmen in Gebieten, in denen ein qualifizierter städtebaulicher Handlungsbedarf besteht. Die Lösung der städtebaulichen Probleme erfordert in diesen Gebieten ein planmäßiges Vorgehen mit einem Bündel aufeinander abgestimmter städtebaulicher Maßnahmen.

Voraussetzung für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets ist zum einen der Nachweis städtebaulicher Missstände, zu deren Behebung das Gebiet durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden soll. Zudem muss die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der Sanierungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegen und die öffentlichen und privaten Belange gerecht abgewogen werden. Vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets haben die Gemeinden grundsätzlich die sogenannten vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist zusätzlich darauf hin, dass Gemeinden, die sich in einem laufenden Programm der Dorferneuerung befinden, nicht in die Städtebauförderung aufgenommen werden können.

### **5.2 Welche Auswirkungen hätte eine solche Festlegung auf die weitere Entwicklung/Revitalisierung?**

Nach Angaben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sind die Auswirkungen in Abhängigkeit von 5.1 zu betrachten. Grundsätzlich eröffnen sich mit der Anwendung des besonderen Städtebaurechts unterschiedliche rechtliche und finanzielle Instrumentarien wie z. B. die Sanierungssatzung (§ 142 BauGB, gegebenenfalls mit Genehmigungsvorbehalten, § 144 BauGB etc.).

### **5.3 Welche anderen oder vergleichbaren Festlegungen können von staatlicher oder kommunaler Seite getroffen werden, um eine Entwicklung/Realisierung zu unterstützen oder zu fördern?**

Nach Aussagen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr stehen grundsätzlich informelle wie formelle Instrumente zur Verfügung, die einer Entwicklung des Freizeitpark-Areals vorausgehen können:

#### Rahmenplanung und intensive Einbindung der Öffentlichkeit

Ausgehend von der bereits öffentlich stattfindenden Debatte zum künftigen Umgang mit dem „Fränkischen Wunderland“ eignet sich ein Rahmenplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) als informelles Instrument, mit dem die Vereinbarkeit und die Umsetzbarkeit unterschiedlicher Belange planerisch überprüft und verständlich gemacht werden können. Ein Rahmenplan bindet die Gemeinde selbst, gibt der Verwaltung einen Handlungsrahmen und ist sowohl Bürgern als auch möglichen Investoren als Informationsgrundlage dienlich. Zielvorstellungen können somit sehr vielfältig konkretisiert werden, besitzen aber lediglich informellen Charakter. Bei der Erarbeitung empfiehlt sich ein integriertes Vorgehen, das alle relevanten Anforderungen an den öffentlichen Raum schon frühzeitig im Planungsprozess einbindet. Für die Akzeptanz und das gesellschaftliche Miteinander in

der Gemeinde sollte zudem verstärkt auf eine breite Bürgerbeteiligung gesetzt werden. Als Hilfestellung hierfür steht das Arbeitsblatt „Bürgerbeteiligung im Städtebau – Ein Leitfaden“ zur Verfügung. Nähere Informationen sind hier abrufbar: <https://www.buergerbeteiligung-staedtebau.bayern.de/leitfaden/index.php>.

#### Interdisziplinärer Wettbewerb

Über einen interdisziplinären städtebaulichen Wettbewerb können die Ergebnisse eines Rahmenplans planerisch konkretisiert werden. Die Anforderungen zur Bildung der Planungsteams hängt dabei von den spezifischen Erfordernissen ab. Das erlaubt die Erarbeitung von zielgerichteten Lösungsvorschlägen hinsichtlich der gestalterischen, funktionalen, verkehrlichen, landschaftsplanerischen und umweltökologischen Dimension.

#### Bestandsbebauungsplan

Soll das Baurecht im Rahmen einer möglichen Revitalisierung des Freizeitparks abschließend und konkret für die zukünftige bauliche Entwicklung geregelt werden, müssen bestehende Bebauungspläne geändert oder ein Bebauungsplan erstmalig aufgestellt werden.

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Städtebaulicher Vertrag

Sofern für die mögliche Revitalisierung und Neueröffnung in Form eines Themen- und Eventparks ein bestimmter Investor zur Verfügung steht, kann vorzugsweise auf die Möglichkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) zurückgegriffen werden. Damit kann passgenaues Baurecht geschaffen und die Umsetzung innerhalb einer genau definierten Frist garantiert werden. Über einen städtebaulichen Vertrag im Sinne des § 11 BauGB können zudem Vereinbarungen u. a. zur Übernahme von Planungsleistungen, zur Erreichung bestimmter städtebaulicher Zielsetzungen oder zur Kostenübernahme mit dem potenziellen Investor vereinbart werden.

### **6.1 Wie viele Freizeitparks oder vergleichbare Betriebe gab es vor Beginn der COVID-19-Pandemie in Bayern?**

Wie das Landesamt für Statistik mitteilt, enthält das Statistische Unternehmensregister in Bayern Angaben zur Zahl von Niederlassungen aus dem Wirtschaftszweig „93.21.0 Vergnügungs- und Themenparks“. Dieser Wirtschaftszweig umfasst Niederlassungen „einer Vielzahl von Attraktionen wie Fahrgeschäfte, Wasserbahnen, Spiele, Shows, Themenausstellungen und Picknickplätze“ (WZ 2008). In Bayern wurden im Berichtsjahr 2019 insgesamt 641 Niederlassungen in diesem Wirtschaftszweig gezählt.

Freizeitparks in der angesprochenen Intention dürften eher Niederlassungen mit einer größeren Zahl an abhängig Beschäftigten umfassen. Daher wird auch die Zahl der Niederlassungen je Beschäftigtengrößenklasse, hier ebenfalls für das Berichtsjahr 2019, übermittelt.

Anzahl der Niederlassungen im Wirtschaftszweig „93.21.0 Vergnügungs- und Themenparks“ in Bayern nach Beschäftigtengrößenklassen im Jahr 2019		
0 bis unter 10 abhängig Beschäftigte	10 bis unter 50 abhängig Beschäftigte	50 und mehr abhängig Beschäftigte
606	28	7

### **6.2 Wie viele Freizeitparks oder vergleichbare Betriebe gibt es Stand heute in Bayern?**

Nach Auskunft des Landesamts für Statistik können Angaben zum Berichtsjahr 2020 aus dem statistischen Unternehmensregister mit Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse frühestens Ende Dezember 2021 übermittelt werden.

### **6.3 Welche Auswirkungen hatte die COVID-19-Pandemie auf die Freizeitparks und vergleichbare Betriebe in Bayern?**

Die Freizeitparks waren und sind von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihrer Geschäftstätigkeit schwer getroffen. Die verordneten Betriebsschließungen wäh-

rend der Lockdowns sowie Hygieneauflagen, wie z. B. das Abstandsgebot zwischen den Besuchern aus verschiedenen Hausständen, führten zu Besucherrückgängen und hatten Einnahmefälle zur Folge. Diese konnten durch staatliche Unterstützungsprogramme zum Teil kompensiert werden.

Aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Situation wurden Investitionen zurückgestellt bzw. verschoben. Zudem verschärften die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie den Fachkräftemangel in der Branche. Für den Betrieb wichtige Saisonkräfte wanderten in andere Branchen ab.

### **7.1 Inwiefern konnten Betreiber von Freizeitparks in Bayern Coronahilfen beantragen?**

Betreiber von Freizeitparks waren bzw. sind antragsberechtigt für coronabedingte Billigkeitsleistungen in Form der Soforthilfe, der Überbrückungshilfen des Bundes (Überbrückungshilfe I, II, III und III Plus) einschließlich der Neustarthilfe bzw. Neustarthilfe Plus, der außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes (November- und Dezemberhilfe) sowie der Lockdownhilfe (Oktoberhilfe) und der Coronahärtefallhilfe. Die Überbrückungshilfen und die Härtefallhilfe unterstützen die Unternehmen durch eine Fixkostenerstattung bei coronabedingten Umsatzeinbrüchen.

Im Rahmen der Oktober-, November- und Dezemberhilfe wird vom bundesweit angeordneten Lockdown im November und Dezember 2020 bzw. regionalen Lockdown ab Mitte Oktober 2020 in den Landkreisen Berchtesgadener Land und Rottal-Inn und den Städten Augsburg und Rosenheim direkt und indirekt betroffenen Unternehmen 75 Prozent des Umsatzes im jeweiligen Vorjahreszeitraum erstattet.

### **7.2 Wie viele Anträge auf Coronahilfen wurden von Betreibern von Freizeitparks gestellt (bitte unterteilt nach Regierungsbezirken)?**

Da eine Branchenauswertung für die Soforthilfe nicht möglich ist, können diesbezüglich keine Angaben gemacht werden. Für die anderen zu Frage 7.1 aufgeführten Hilfsprogramme wurden von Unternehmen der Branche „Vergnügungs- und Themenparks“ (R93.21.0) in Bayern bisher 1 737 Anträge gestellt (Stand: 17. Oktober 2021).

Da aufgrund der hohen Antragszahl eine statistische Auswertung nach Regierungsbezirken nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wurde auf eine regionale Aufteilung verzichtet.

### **7.3 In welcher Höhe wurden Coronahilfen an Betreiber von Freizeitparks in Bayern ausgezahlt (bitte unterteilt nach Auszahlungshöhe je Antrag und nach Regierungsbezirken)?**

Da eine Branchenauswertung für die Soforthilfe nicht möglich ist, können diesbezüglich keine Angaben gemacht werden. Im Rahmen der anderen zu Frage 7.1 aufgeführten Hilfsprogramme wurden an Unternehmen der Branche „Vergnügungs- und Themenparks“ (R93.21.0) in Bayern bisher Billigkeitsleistungen in Höhe von 65,18 Mio. Euro ausgezahlt (Stand: 17. Oktober 2021).

Da aufgrund der hohen Antragszahl eine statistische Auswertung nach Regierungsbezirken nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wurde auf eine regionale Aufteilung verzichtet.

## **8. Wie schätzt die Staatsregierung den Einfluss von Freizeitparks oder vergleichbaren Betrieben auf Tourismus und Gastgewerbe in einer Region ein?**

Freizeitparks können Leuchttürme im touristischen Angebot einer Region sein und als Katalysator der regionalen touristischen Entwicklung wirken. Hiervon können weitere Unternehmen, inklusive des regionalen Gastgewerbes, sowie die Bevölkerung vor Ort profitieren. Gerade in ländlichen Gebieten können Freizeitparks als Ankerinvestition zur regionalen Wertschöpfung beitragen und zusätzliche Arbeitsplätze vor Ort schaffen.